

Das neue Unterhaltsrecht 2008

von Rechtsanwältin Martina C. Große-Wilde, Fachanwältin für Familienrecht

Zum 01. Januar 2008 ist das neue Unterhaltsrecht in Kraft getreten. Nach den Vorstellungen der Justizministerin soll die Neuregelung zum einen das „Kindeswohl“ und die naheheliche „Eigenverantwortung“ stärken und zum anderen das Unterhaltsrecht vereinfachen.

Das Kindeswohl soll gestärkt werden durch den Vorrang der Kinder, die zuhause leben und in allgemeiner Schulausbildung sind. Die „Eigenverantwortlichkeit“ des geschiedenen Ehegatten wird in mehrfacher Hinsicht verschärft. Die Pflicht zur Arbeitsaufnahme bei der Betreuung von Kindern wird verschärft. Der Ehegattenunterhalt kann zeitlich stärker eingeschränkt werden und mehr als bisher betragsmäßig gesenkt werden. Kinderbetreuende Elternteile werden gegenüber einem geschiedenen Ehegatten, dessen Ehe nicht von langer Dauer war und der keine Kinder betreut, besser gestellt.

Die Kritiker der Reform nennen das Gesetz spöttisch das „Altlasten-Entsorgungsgesetz“: Es bietet einfache Möglichkeiten, sich schnell des alten Partners zu entledigen und eine neue Beziehung ohne Belastung einzugehen.

Es ist sicher richtig, dass die bisherige Gesetzeslage es dem Kinder erziehenden Ehepartner, also meist die Ehefrau, einfach machte, den bisherigen Lebensstandard auf unter Umständen hohem Niveau („Einmal Chefarztgattin, immer Chefarztgattin“) auch nach einer Scheidung fortzuführen, während dem anderen meist nur wenig blieb. Aber mit der Neuregelung ist das Pendel ins andere Extrem umgeschlagen, so dass keiner Frau mehr empfohlen werden kann, auch mit Kindern auf eine Berufstätigkeit zu verzichten.

Insbesondere Frauen müssen sich auf dem Hintergrund der Neufassung gut überlegen, unter welchen Bedingungen sie überhaupt noch Kinder bekommen, damit sie im Fall der Fälle später möglichst ohne Nachteile ihr Leben weiterführen kann. Bei einer Scheidungsquote von 48 % (2007) dürfte eine Tätigkeit als Hausfrau und Mutter ohne vorherigen Abschluss eines Ehevertrages wohl ein weitaus höheres Risiko als Autofahren ohne Sicherheitsgurt darstellen. Wir empfehlen deshalb jeder Frau, sich vor dem Absetzen der Antibabypille nicht nur ärztlich, sondern auch rechtlich, am Besten bei einem Fachanwalt oder einer Fachanwältin für Familienrecht, beraten zu lassen.

1. Kindesunterhalt

Die Berechnung des Kindesunterhalts hat sich im Ergebnis nur geringfügig geändert.

Bei einem maßgeblichen monatlichen Einkommen bis 1.500 € bleiben die Zahlbeträge wie bisher. Bei darüberliegenden Einkünften steigen die Zahlbeträge in den Altersstufen 1 bis 3 leicht an, in der 4. Alterstufe sinken die Beträge leicht ab. Eine Unterscheidung zwischen Kindesunterhalt-West und Kindesunterhalt-Ost gibt es nicht mehr.

Bisher hat sich der Kindesunterhalt nach der Regelbetragsverordnung gerichtet. Das Kindergeld wurde durch kaum verständliche Anrechnungsregelungen teils mehr teils weniger in Abzug gebracht.

Nach der **neuen Gesetzeslage** gibt es einen in § 1612 a BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) geregelten Mindestunterhalt. Er entspricht dem Doppelten des steuerrechtlichen Kinderfreibetrag. Weil die so errechneten Unterhaltsbeträge niedriger als der bisherige Anspruch liegen, sind sie derzeit noch nicht anzuwenden. Statt dessen ist aufgrund einer Übergangsregelung der bisherige Unterhaltsanspruch festgeschrieben, bis der steuerrechtliche Freibetrag soweit angepasst wurde.

Nach dieser Übergangsvorschrift beträgt der Mindest-Kindesunterhalt jetzt für die

- | | | |
|--------------------------------|-------------------------------------|---------|
| – 1. Altersstufe (0-5 Jahre) | 279 € (nach Abzug 77 € Kindergeld = | 202 €) |
| – 2. Altersstufe (6-12 Jahre) | 322 € (nach Abzug 77 € Kindergeld = | 245 €) |
| – 3. Altersstufe (ab 13 Jahre) | 365 € (nach Abzug 77 € Kindergeld = | 288 €). |

Ausgehend von diesen Beträgen errechnet sich dann der Unterhalt für die höheren Einkommensgruppen entsprechend. In der ab 01. Januar 2008 geltenden neuen Düsseldorfer Tabelle sind die entsprechenden Prozentsätze berechnet.

Das Kindergeld ist jetzt nicht mehr auf eine komplizierte Art und Weise auf den Unterhaltsbetrag anzurechnen, sondern wird von vorne herein zur Hälfte abgezogen. Das Kind kann nur den geringeren Betrag verlangen. Das führt zu geringfügigen Verschiebungen bei den anderen Unterhaltsberechtigten.

2. Rangfolge

Die Rangfolge bei mehreren Unterhaltsberechtigten hat sich geändert. Die Rangfolge ist dann entscheidend, wenn das Einkommen des Unterhaltsverpflichteten nicht ausreicht, um die Unterhaltsansprüche aller Berechtigten zu erfüllen.

Bisher standen Kinder und Ehegatten auf gleicher Höhe. Reichte das Einkommen des Unterhaltsverpflichtigen nicht, dann bekamen alle Berechtigten gleichermaßen weniger.

Nach **neuem** Recht gibt es eine sehr genaue Abstufung. Reicht das Geld nur für den ersten Rang, gehen die folgenden Ränge leer aus. Die Rangfolge mehrerer Unterhaltsberechtigter ist in § 1609 BGB geregelt. Sie sieht wie folgt aus:

Im **1. Rang** stehen minderjährige unverheiratete Kinder und volljährige Kinder bis zum 21. Lebensjahr, wenn sie noch zuhause wohnen und in allgemeiner Schulausbildung sind

Im **2. Rang** stehen Väter oder Mütter, die wegen der Betreuung eines Kindes einen Unterhaltsanspruch haben sowie Ehegatten und geschiedene Ehegatten, wenn die Ehe von langer Dauer ist oder war. Dazu gehört auch die Mutter eines nichtehelichen Kindes.

Der Anspruch wegen langer Ehedauer hängt entgegen dem Wortlaut davon ab, ob der betroffenen Person ehebedingte Nachteile entstanden sind oder eine wirtschaftliche Abhängigkeit und Verflechtung im Rahmen der ehelichen Lebensbeziehung besteht. So muss eine lange Ehedauer keinen Nachteil gebracht haben, während auch eine kurze Ehedauer schwerwiegende Nachteile mit sich gebracht haben kann. Die tatsächliche Dauer der Ehe ist deshalb nicht entscheidend.

Im **3. Rang** stehen Ehegatten und geschiedene Ehegatten, die nicht in den 2. Rang gehören. Das sind z. B. kinderlose Ehegatten oder solche, bei denen die Kinderbetreuung geendet hat.

Im **4. Rang** stehen Kinder, die nicht unter Nr. 1 fallen, etwa Studenten.

Im **5. Rang** stehen Enkelkinder und weitere Abkömmlinge, die gegenüber den Großeltern Unterhaltsansprüche haben, wenn deren Eltern so geringe Einkünfte haben, dass sie den Unterhalt für ihre Kinder nicht bezahlen können.

Im **6. Rang** stehen schließlich Eltern gegenüber ihren Kindern, etwa weil die Renten und sonstigen Einkünfte der Eltern für die Bezahlung der Kosten im Pflegeheim nicht ausreichen.

Generell lässt sich zur Rangfolge sagen, dass – abgesehen vom 1. Rang – häufig Feinheiten entscheidend sein können. Wer von Rangfragen betroffen ist, sollte sich immer fachlich beraten lassen.

Im **7. Rang** stehen dann alle übrigen, die bisher nicht erwähnt wurden.

3. Betreuungsunterhalt

Die Regeln für den Unterhalt für die Betreuung ehelicher Kinder nach einer Scheidung haben sich grundlegend geändert.

Bisher war es so, dass der Ehegatte, der ein eheliches Kind betreute, einen Unterhaltsanspruch gegen den anderen Ehegatten, abhängig vom Alter der Kinder, hatte. Es galt für den Betreuenden im Wesentlichen die „0-8-15-Regelung“: Wenn das Kind 8 Jahre alt war, war eine Teilzeittätigkeit aufzunehmen. War das Kind 15 Jahre, war eine Vollzeittätigkeit aufzunehmen. Bei mehreren Kindern wiederum musste das jüngste Kind 14 Jahre sein, damit eine Teilzeittätigkeit aufzunehmen war.

Nach der **neuen** Regelung hat der betreuende Ehegatte einen Anspruch auf Betreuungsunterhalt während der ersten 3 Lebensjahre des Kindes. Nach diesen 3 Jahren besteht eine unbeschränkte Pflicht, arbeiten zu gehen.

Ausnahmsweise muss der Betreuende nicht arbeiten gehen, wenn besondere Situationen vorliegen, also etwa

- wenn das Kind ein Problemkind ist
- wenn das Kind zwar kein Problemkind ist, aber keine Betreuungseinrichtung zur Verfügung steht
- wenn sonstige besondere Gründe in der Person eines der Elternteile bestehen.

Das letztere kann etwa das in einer Ehe entstandene Vertrauen in die vereinbarte und dann auch vorgenommene Rollenverteilung in der Ehe und die gemeinsame Ausgestaltung der Betreuung der Kinder sein. Ein Ehegatte, der zugunsten der Kindererziehung seinen Beruf auf Dauer aufgegeben oder hinten angestellt hat, kann also einen längeren Anspruch auf Betreuungsunterhalt haben, als ein Elternteil, der von Anfang an alsbald wieder in den Beruf zurückkehren will.

Hierbei ist nicht nur zu berücksichtigen, wie die Kindesbetreuung nun tatsächlich durchgeführt wird, sondern auch die Lebensplanung der Eheleute, die sich auch an der Art und Weise, wie die Kindesbetreuung erfolgt, zeigt. Hier wird dann auch zu prüfen sein, ob diese Rollenverteilung möglicherweise nur während bestehender Ehe gelten sollte. Indirekt werden damit wieder die alten Gesichtspunkte eingeführt.

In diesem Zusammenhang entsteht deshalb auch die weitere Frage, ob nicht für derartige Fälle doch wieder das (bisherige) Altersphasenmodell zu Rate gezogen werden sollte. Diese Frage wird aber nach Insiderinformationen von den nordrhein-westfälischen Oberlandesgerichten (OLG) noch nicht einheitlich beantwortet. Betroffene sollten sich hier deshalb fachlich beraten lassen.

Auch der Anspruch auf Betreuungsunterhalt für **nichteheliche** Kinder nach § 1615 I BGB hat sich geändert.

Bisher gab es Betreuungsunterhalt für die Mutter eines nichteheliches Kind für die ersten 3 Jahre.

Nach der **neuen** Regelung wird der Betreuungsunterhalt für die Mutter eines nichteheliches Kindes dem vorstehend beschriebenen Betreuungsunterhalt für ein eheliches Kind angeglichen.

4. Sonstiger Unterhalt

Außerhalb des Anspruchs auf Betreuungsunterhalt besteht ein Anspruch auf Unterhalt nur dann, wenn er nach den ehelichen Lebensverhältnissen und den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Ehegatten angemessen ist.

Der geschiedene Ehegatte muss nur eine **angemessene** Tätigkeit ausüben. Nach § 1574 BGB ist eine Arbeit angemessen, die der Ausbildung, den Fähigkeiten, einer früheren Erwerbstätigkeit, dem Lebensalter und dem Gesundheitszustand entspricht.

Neu hieran ist, dass eine Arbeit angemessen ist, die der **früheren** Erwerbstätigkeit des geschiedenen Ehegatten entspricht. Danach wird z. B. von einer früheren Sekretärin, die den Chef geheiratet hat, erwartet, dass sie wieder in ihrem früheren Beruf arbeitet. Darunter wird man aber nicht nur die vor der Ehe ausgeübte Tätigkeit fallen lassen. Hierunter wird man auch eine während der Ehe nicht nur kurzfristig ausgeübte Tätigkeit fallen lassen. Das spielt dann eine Rolle, wenn ein Ehepartner in der Ehe über einen längeren Zeitraum hinweg eine geringer qualifizierte Tätigkeit ausgeübt hat. Ein während der Ehe ausgeübte Minijob kann also zu einer deutlichen Verschiebung des Unterhaltsanspruches führen.

Ein Beispiel: Die ausgebildete Lehrerin, die mit einem niedergelassenen Arzt verheiratet ist und während der Ehe nicht in ihrem Beruf arbeitet, sondern neben der Kindererziehung ihrem Mann die Quartalsabrechnungen erledigt, wird nach der Scheidung auf eine derartige, geringer qualifizierte Tätigkeit verwiesen werden.

Ansonsten kann eine an für sich angemessene Arbeit nur ganz ausnahmsweise wegen der ehelichen Lebensverhältnisse unbillig sein. Ein solcher Fall kann vorliegen, wenn ein Ehegatte nach der Betreuung und Erziehung eines Kindes auch anschließend wegen der Führung des Haushalts keine Berufstätigkeit ausgeübt hat, gleichzeitig die finanziellen Verhältnisse der Ehegatten überdurchschnittlich gut sind und Trennung und Scheidung erst nach langer Ehedauer erfolgt. In einer solchen Situation kann das Vertrauen in den ehelichen finanziellen Stand stärker sein als die Pflicht zur Erwerbstätigkeit.

5. Begrenzungsmöglichkeiten

Der Unterhalt kann stärker als bisher **begrenzt** werden. **Bisher** konnte der Unterhalt nur im Falle der Arbeitslosigkeit oder bei ergänzendem Unterhalt **zeitlich begrenzt** werden. Des Weiteren konnte der sich an den ehelichen Lebensverhältnissen orientierende Unterhaltsbetrag nach einer gewissen Zeit gesenkt werden, außer bei Kindesbetreuung.

Nach der Neuregelung kann **jeder Unterhaltsanspruch zeitlich begrenzt** werden. Jetzt kann auch **jeder Unterhaltsanspruch** auf den angemessenen Lebensbedarf **herabgesetzt** werden. Hierbei kommt es entscheidend auf die **ehebedingten Nachteile** an, wobei die Dauer der Ehe nur ein Punkt von Vielen ist. Dies kommt etwa in Betracht, wenn der Unterhaltsberechtigte wegen der Kindererziehung nur eine lückenhafte Erwerbstätigkeit nachweisen und deshalb eine höher bezahlte Stelle nicht erreichen kann.

Der Unterhaltsanspruch kann schneller als bisher **verwirkt** sein. **Bisher** war es so, dass bei einer verfestigten Lebensgemeinschaft mit einem neuen Partner die Gerichte den Unterhaltsanspruch versagt, herabgesetzt oder zeitlich begrenzt haben, wenn der neue Partner **leistungsfähig** war. **Neu** ist jetzt, dass die verfestigte Lebensgemeinschaft im Gesetz aufgenommen wurde. Auf die Leistungsfähigkeit des neuen Partners kommt es jetzt nicht mehr an.

6. Trennungsunterhalt

Der Trennungsunterhalt ist generell geregelt in § 1361 BGB. Die Regelung über den Betreuungsunterhalt § 1570 BGB spricht aber vom Wortlaut her nur von dem geschiedenen Ehegatten. Ob und inwieweit die Regelung des § 1570 BGB angewandt wird auch für den Trennungsunterhalt ist noch nicht abschließend geklärt.

Für den Trennungsunterhalt gelten aber wohl im wesentlichen die obigen Punkte, wenn die Trennung ein gewisse zeitliche Dimension erreicht hat.

Ein nicht erwerbstätiger Ehegatte kann bis dahin nur dann auf eine Erwerbstätigkeit verwiesen werden, wenn das nach seinen persönlichen Verhältnissen erwartet werden kann. Zu berücksichtigen sind eine frühere Erwerbstätigkeit, die Ehedauer und die wirtschaftlichen Verhältnisse. In der Trennungszeit besteht kein unbedingter Zwang zur Erwerbstätigkeit.

Gemäß Ziff. 17.1.2 der Kölner Unterhaltsleitlinien besteht in der Regel im ersten Jahr der Trennung keine Pflicht zur Aufnahme oder Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit. Danach steigt die Pflicht zur Erwerbstätigkeit mit der Trennungsdauer.

Bei kurzer Ehedauer ohne Kinder kann die Pflicht zur Erwerbstätigkeit aber auch schon im ersten Jahr beginnen. Auf jeden Fall muss der Unterhaltsberechtigte sich aber schon im ersten Trennungsjahr um eine Arbeit bemühen. Er darf mit der Arbeitsplatzsuche nicht bis zum Ablauf des ersten Trennungsjahres warten.

7. Stichtag 01. Januar 2008

Das neue Unterhaltsrecht gilt ab dem 01. Januar 2008. Ist der Kindesunterhalt nach der bisher gültigen Regelbetrags-Verordnung rechtswirksam geregelt, dann muss der Unterhalt nach den neuen Vorschriften umgerechnet werden. Ein neues Gerichtsverfahren muss dafür nicht gemacht werden.

Läuft ein Gerichtsverfahren, dann müssen alle Unterhaltsansprüche für die Zeit vor dem 01. Januar 2008 nach dem alten Recht, alle Ansprüche nach dem 01. Januar 2008 nach dem neuen Recht berechnet werden.

Bereits gültige Regelungen über den Unterhalt können für die Zukunft abgeändert werden. Eine Abänderung ist möglich, wenn nach dem neuen Gesetz auf einmal Umstände berücksichtigt werden, die bisher keine Rolle gespielt haben.

Die Abänderung der bisherigen Regelung muss für den Betroffenen unter Berücksichtigung seines Vertrauens in die bisherige Regelung auch zumutbar sein. Hierbei kommt es etwa darauf an, ob die damals getroffene Regelung ein Gesamtpaket war. Ein Gesamtpaket liegt vor, wenn die Parteien sich bei der Scheidung über Unterhalt, Versorgungsausgleich, Zugewinn und Hausrat geeinigt haben. So können auch die geänderten Rangverhältnisse einerseits zu einem höheren Kindesunterhalt führen, andererseits aber den Ehegattenunterhalt senken. Wichtig sein können auch solche Punkte wie Dauer der Ehe oder die Rollenverteilung in der Ehe. Ohne fachkundige Beratung wird eine Umsetzung des neuen Rechts kaum möglich sein.

8. Zusammenfassung

Das Gesetz sollte das Unterhaltsrecht vereinfachen und die geänderten Lebensverhältnisse von Kindern aus mehreren Beziehungen und mehrfache Ehen, insbesondere sog. Patch-Work-Familien stärker berücksichtigen. Das neue Gesetz hat aber praktisch eine Vielzahl von neuen Fragen aufgeworfen. Viele Fragen lassen sich heute noch nicht abschließend beantworten, sie werden in den nächsten Jahren erst noch durch die Rechtsprechung geklärt werden müssen. Bis dahin besteht mehr oder weniger große Unsicherheit.